

Das neue EEG 2014 – Vorstellung, Bewertung und Ausblick –

Morgenforum: Das neue EEG 2014

Thorsten Müller
München, 22. Juli 2014

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Gliederung

- Kurzvorstellung Stiftung Umweltenergierecht
- Ziele und Hintergründe der EEG-Novelle 2014
- Vorstellung der Neuregelungen
- Ausblick auf die weitere Entwicklung
- Bewertung der EEG-Novelle 2014

STIFTUNG UMWELTENERGIERECHT – ZUKUNFTSWERKSTATT FÜR DAS RECHT DER ENERGIEWENDE

Zukunftswerkstatt für das Recht der Energiewende

- Am 1. März 2011 gegründet von 46 Stiftern, mittlerweile 26 Zustiftungen
- Zweck ist die Förderung der Rechtswissenschaft auf dem Gebiet des Klimaschutz- und Umweltenergierechts
- Leitfrage: „Wie muss sich der Rechtsrahmen ändern, um die energie- und klimapolitischen Ziele erreichen zu können?“
- Operativ tätig als außeruniversitäres Forschungsinstitut mit über 20 Rechtswissenschaftlern und Teil eines interdisziplinären und europäischen Forschungsnetzwerkes
- Finanzierung über Zuwendungen und Aufträge der öffentlichen Hand sowie Spenden

Würzburger Gespräche zum Umweltenergierecht

- Fachgespräche, Workshops und Tagungen zu aktuellen rechtlichen Themen der Energiewende
- Förderung des Austauschs von Wissenschaft und Praxis

Recht der Erneuerbaren Energien

- Analyse des Rechtsrahmens für Wind, Sonne, Biomasse, Wasser und Geothermie
- Forschungsprojekte in den Bereichen Strom, Wärme und Mobilität
- Entwicklung konkreter Vorschläge zur Fortentwicklung der jeweiligen Instrumente und weiterer Elemente des Rechtsrahmens

Europäisches Umweltenergierecht

- Untersuchungen zum europäischen Rechtsrahmen
- Rechtsvergleichende Analysen zum Recht der verschiedenen EU-Mitgliedsstaaten
- Entwicklung konkreter Vorschläge zur Fortentwicklung des Europarechts

Stiftung Umweltenergierecht

Schriften zum Umweltenergierecht

- Veröffentlichung zentraler Forschungsergebnisse der Stiftung Umweltenergierecht
- Forum für rechtswissenschaftliche Dissertationen zur Energiewende

Dissertationsprogramm Umweltenergierecht

- Organisation eines Doktorandennetzwerkes
- Verleihung eines Dissertationspreises

Energie- infrastrukturrecht

- Forschungsvorhaben zum Um- und Ausbau der Strom- und Gasnetze
- Untersuchungen zum Rechtsrahmen für Energiespeicher
- Entwicklung konkreter Vorschläge zur Fortentwicklung des Rechtsrahmens für Speicher und Netze

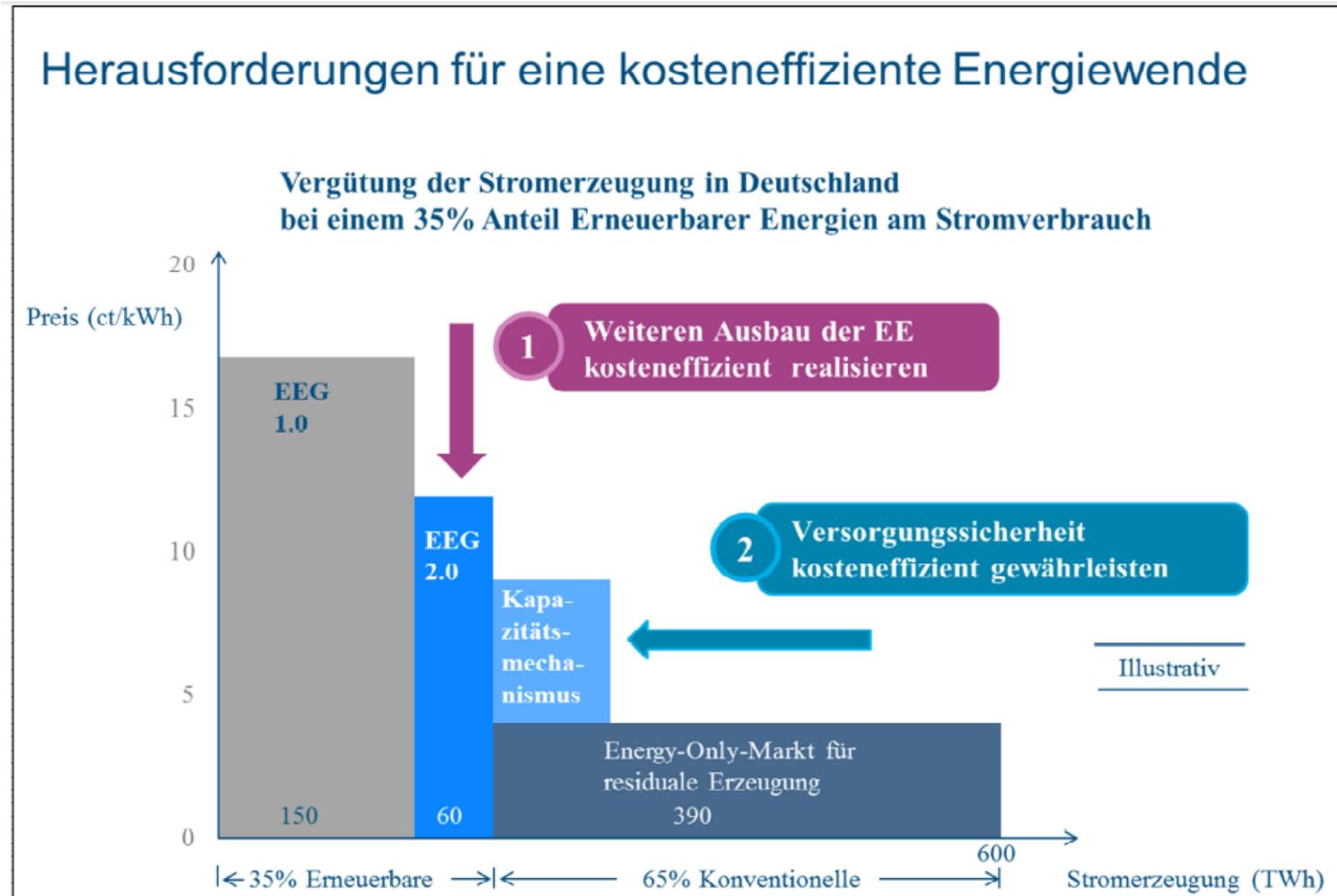
DIE EEG-NOVELLE 2014:

1. ZIELE DER NOVELLE

Ziele und Hintergründe

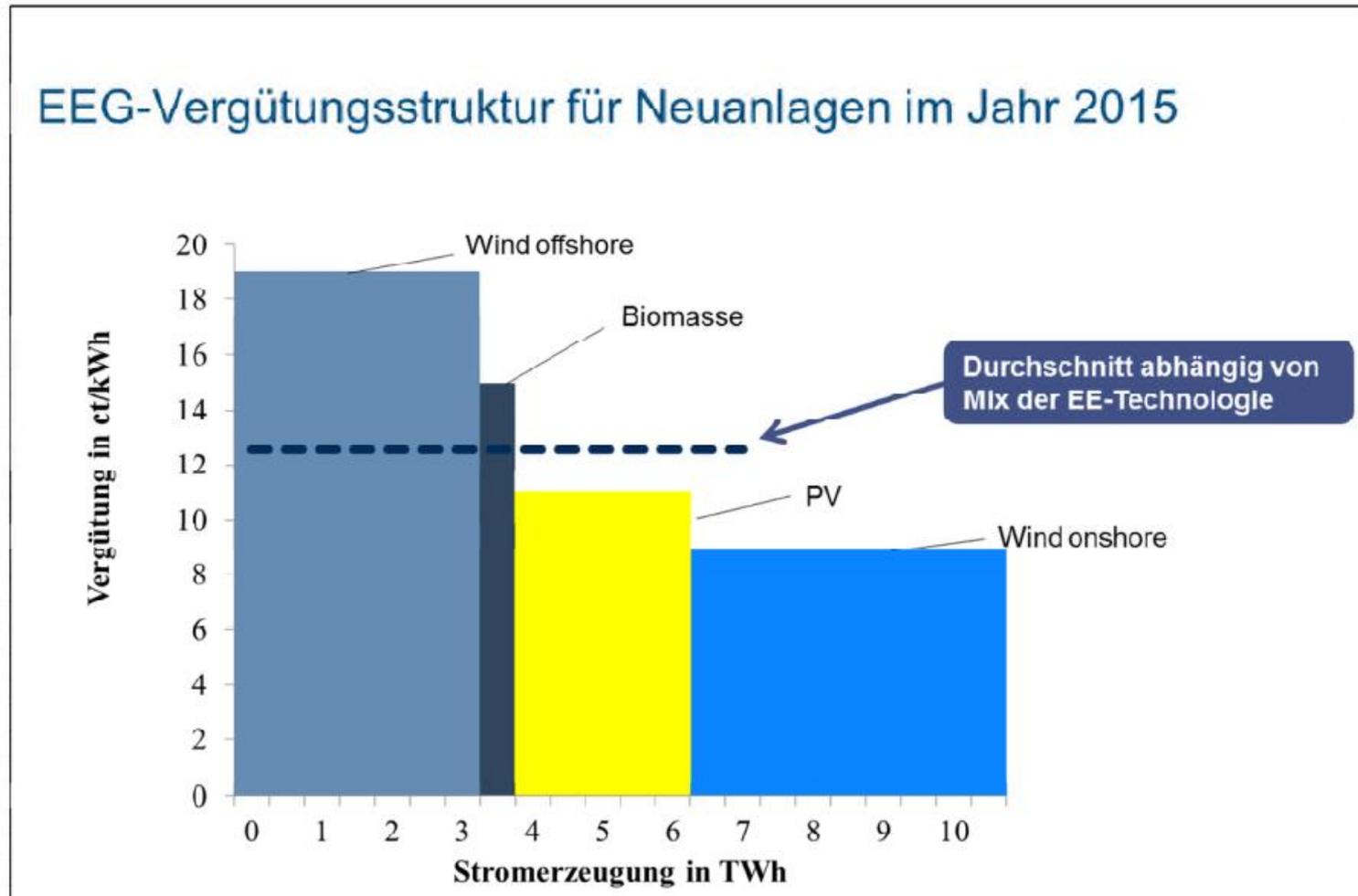
- EEG-Novelle im Koalitionsvertrag vereinbart, aber Ausgestaltung davon abweichend konkretisiert im
- Eckpunktepapier der Bundesregierung vom 21.01.2014 in Meseberg
 - Vertrauensschutz für Investoren
 - Verlässlicher Ausbaukorridor
 - Integration der erneuerbaren Energien in den Strommarkt
 - Ausschreibung als neues Förderinstrument
 - (Integration der erneuerbaren Energien in die Netze)
 - Kostengünstiger Ausbau der einzelnen Technologien
 - Angemessene Kostenverteilung

„Kosten“ als Ausgangspunkt der Überlegungen (I)



(Quelle: Bundesregierung, Eckpunkte für die Reform des EEG)

„Kosten“ als Ausgangspunkt der Überlegungen (II)



(Quelle: Bundesregierung, Eckpunkte für die Reform des EEG)

Hintergrund: Beihilfediskussion zum EEG

- Eröffnung des Beihilfeverfahrens zum EEG 2012 durch EU-KOM am 18.12.2013
- Kernaussagen der Begründung: EEG 2012 Beihilfe aufgrund
 - Veränderungen im EEG durch Neufassung des Wälzungsmechanismus und dessen Ausgestaltung und
 - Änderung der Rechtsprechung des EuGH gegenüber PreussenElektra
- Parallel dazu Neuordnung der europäischen Beihilfenvorschriften u. a. Überarbeitung der Leitlinien für Umwelt- und Energiebeihilfen (EEAG) durch EU-KOM

Entkopplung des Politischen vom Rechtlichen

- Einordnung des Beihilfeverfahrens: EEG keine Beihilfe
- Einordnung der Beihilfeleitlinien: EEAG nicht rechtmäßig
- Bundesregierung will trotzdem EEAG einhalten:

schriften zur Förderung erneuerbarer Energien. Auch wenn die Bundesregierung das EEG nicht als Beihilfe ansieht, wird sie bei der Novelle die Diskussionen auf europäischer Ebene zum neuen Beihilferahmen berücksichtigen und aktiv daran teilnehmen. Denn wichtige Anliegen der EU-Kommission, etwa die bessere Marktintegration der erneuerbaren Energien, liegen auch im nationalen Interesse. Die Bundesregierung strebt eine größtmögliche Kohärenz mit den neuen Beihilfevorschriften an. Dies setzt allerdings auch voraus, dass der europäische rechtliche

(Quelle: Bundesregierung, Eckpunkte für die Reform des EEG, S. 5)

DAS NEUE EEG 2014

1. AUSGEWÄHLTE ÄNDERUNGEN

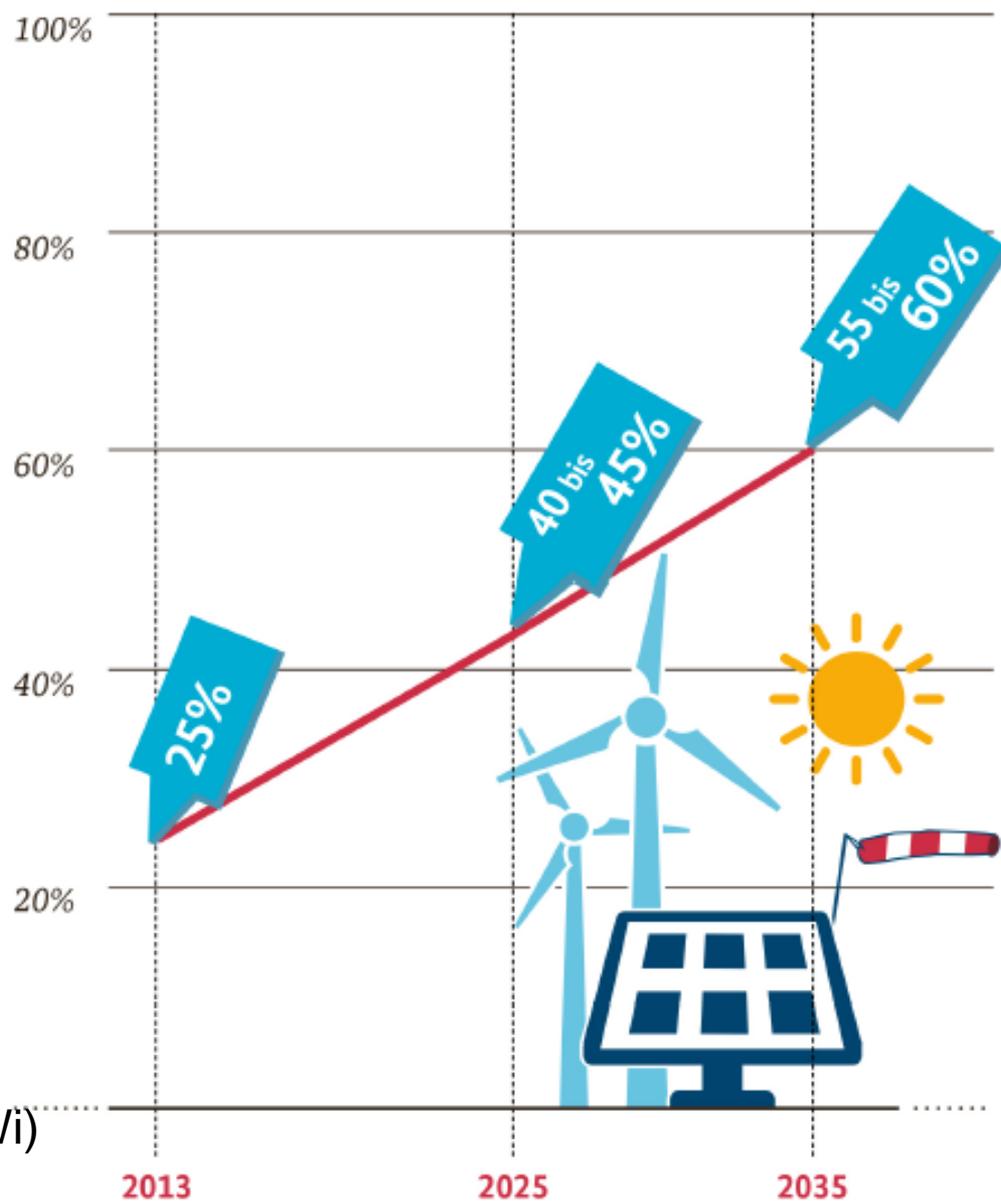
Wichtige Änderungen im EEG 2014 - Überblick

- Ausbaukorridore
- Degression nach dem Prinzip des „atmenden Deckels“
- Verpflichtende Direktvermarktung als Regelfall der Förderung
- Ausnahmen von der verpflichtenden Direktvermarktung
- Zusätzliche Einbeziehung von Eigenverbrauch in die EEG-Umlage
- Umstellung der Förderung auf Ausschreibung

Mengensteuerung im EEG 2014

- Bisher waren Ausbaumengen mit Ausnahme der PV irrelevant
- Zukünftig wird die Mengensteuerung von zunehmender Bedeutung sein
- Dazu erfolgt die Festlegung von Ausbaukorridoren
 - EE insgesamt 40-45 % in 2025 und 55-60 % in 2035

Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung



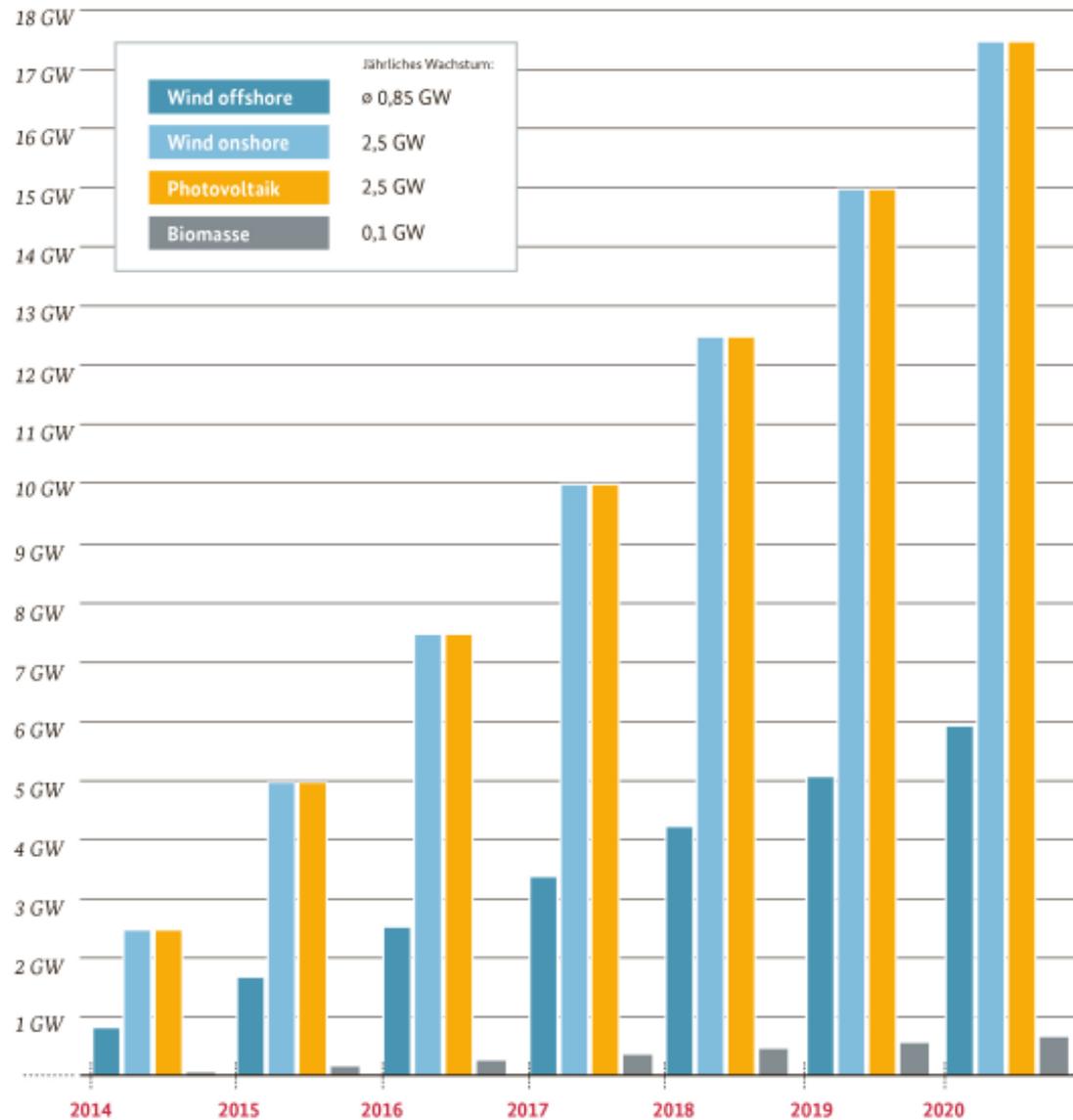
(Quelle: BMWi)

Mengensteuerung im EEG 2014

- Bisher waren Ausbaumengen mit Ausnahme der PV irrelevant
- Zukünftig wird die Mengensteuerung von zunehmender Bedeutung sein
- Dazu erfolgt die Festlegung von Ausbaukorridoren
 - EE insgesamt 40-45 % in 2025 und 55-60 % in 2035
 - Solarenergie: 2.500 MW/Jahr
 - Wind an Land: 2.500 MW/Jahr (netto, d.h. abzüglich Repowering)
 - Wind auf See: 6.500 MW bis 2020 und 15.000 MW bis 2030
 - Biomasse: „um bis zu“ 100 MW/Jahr
- Relevanz zunächst für Degression
- Perspektivische Bedeutung für Ausschreibung

Zubau Erneuerbarer Energien

kumuliertes Wachstum bis 2020



Degression nach dem Prinzip des „atmenden Deckels“

- Vorbild PV-Regelungen aus geltendem EEG 2012
- Höhe der Degression bestimmt sich in Abhängigkeit von dem Zubau der jeweiligen Technologie
- Korridor beträgt bei Wind an Land und PV 2.400 bis 2.600 MW/Jahr, bei Biomasse gibt es einen Schwellenwert von 100 MW/Jahr
- Automatische und stufenweise Verschärfung der Degression bei Überschreiten des Korridors bzw. des Schwellenwertes und
- Automatische Verringerung der Degression bzw. Anhebung des anzulegenden Wertes bei Unterschreiten des Korridors (Ausnahme Biomasse, hier nur Verschärfung)

Neu im EEG 2014: verpflichtende Direktvermarktung (I)

- Einführung der verpflichtenden Direktvermarktung (vDV)
 - Ursprünglich Einspeisung und Vergütungsanspruch (FIT)
 - Seit EEG 2012 optional Vermarktung mit Anspruch auf Marktprämie zzgl. Managementprämie (FIP)
- EEG 2014: Pflicht zur Vermarktung an einen Dritten
 - Beginn (Inbetriebnahme) und Dauer (20 Jahre zzgl. Inbetriebnahmejahr) grundsätzlich unverändert, § 22 EEG 2014
- Förderhöhe (MP) bestimmt sich aus anzulegendem Wert (AW) abzüglich Monatsmarktwert (MW), § 34 i. V. m. Anl. 1 EEG 2014
 - AW ergibt sich aus §§ 40-55 EEG 2014
 - MW ergibt sich ex post aus Spotmarktpreis EPEX Spot, bei Wind und Solar energieträgerspezifisch gewichtet, und werden von ÜNB veröffentlicht

Neu im EEG 2014: verpflichtende Direktvermarktung (II)

- Voraussetzungen für vDV, § 35 EEG 2014 :
 - Keine Beanspruchung von vermiedenen Netzentgelten
 - Fernsteuerbare Anlage nach § 36 EEG 2014 (Aufschub um 1 Monat)
 - Bilanzierung in bestimmten Bilanzkreisen
- Keine Förderung bei negativen Preisen von > 6 h, § 24 EEG 2014
- Ausnahmen von der vDV:
 - De-minimis-Schwelle für vDV, § 37 EEG 2014
 - Ab 01.08.2014 für Anlagen < 500 kW
 - Ab 01.01.2016 für Anlagen < 100 kW
 - Anzulegender Wert (§§ 40-51 EEG 2014) um 0,2 bzw. 0,4 ct/kWh reduziert
 - Schwellen deutlich niedriger als Vorgaben der EEAG
 - Ausfallvergütung, § 38 EEG 2014: 80 % des anzulegenden Wertes

Eigenversorgung und EEG-Umlage im EEG 2012

- Grundsatz: jeglicher Stromverbrauch ist EEG-umlagepflichtig (§ 37 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 EEG 2012)
- Aber: Befreiung von der EEG-Umlage für Eigenversorgung
 - *„Betreibt (...) der Letztverbraucher die Stromerzeugungsanlage als Eigenerzeuger und verbraucht den erzeugten Strom selbst, so entfällt (...) die EEG-Umlage (...), sofern der Strom*
 - 1. nicht durch ein Netz durchgeleitet wird oder*
 - 2. im räumlichen Zusammenhang zu der Stromerzeugungsanlage verbraucht wird“* (§ 37 Abs. 3 S. 2 EEG 2012)
 - Bestandsanlagen vor 01.09.2011: Inbetriebnahme + Eigenversorgung (§ 66 Abs. 15 EEG 2012)

Eigenverbrauchs und EEG-Umlage im EEG 2014

- Weiterhin Grundsatz, dass jeglicher Stromverbrauch EEG-umlagepflichtig ist, § 60 Abs. 1, 61 Abs. 1 EEG 2014
- Weiterhin Ausnahmen für Eigenversorgung, § 61 EEG 2014
- Geringere EEG-Umlage bei EE- und hocheffizienten KWK-Anlagen von
 - 30 % bis 2015
 - 35 % bis 2016
 - 40 % ab 2017
- Ausnahmetatbestände bei Kraftwerkseigenverbrauch, autarken Verbrauchern, EE-Vollversorgern ohne Förderung und bei Anlagen mit max. 10 kW für max. 10 MWh/Jahr für 20 Jahre sowie Bestandsanlagen.

Ausschreibung als neuer Steuerungsansatz

- Das bisherige System soll durch ein Ausschreibungsmodell abgelöst werden
 - Einführung spätestens ab 2017
 - Bestimmung der „finanzielle(n) Förderung und ihre(r) Höhe“ = Ob und Wie der Förderung
- Details der Ausgestaltung unklar
 - Festlegung aber auf die Erhaltung der Akteursvielfalt, § 2 Abs. 5 Satz 3 EEG 2014
 - Europaweite Öffnung der Ausschreibung im Umfang von min. 5 % der Leistung unter bestimmten Voraussetzungen, § 2 Abs. 6 EEG 2014

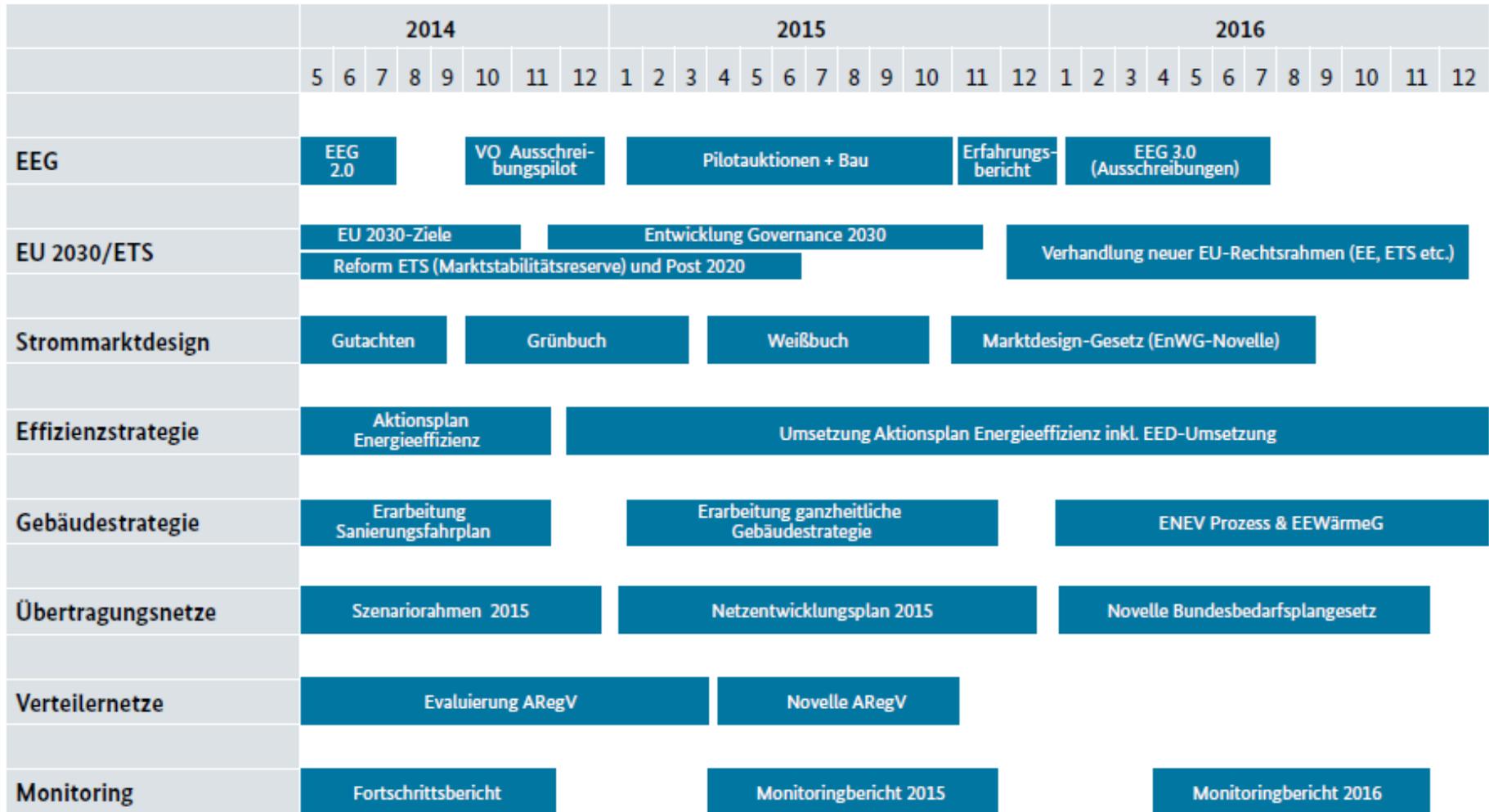
Testfall PV-Freiflächen-Anlagen

- Erfahrungen sollen mit PV-Freiflächenanlagen gesammelt werden, § 2 Abs. 5 Satz 2 EEG 2014
- Dazu löst ein Ausschreibungsverfahren den vorerst fortbestehenden Anspruch auf Förderung nach § 51 Abs. 1 EEG 2014 ab, § 55 EEG 2014.
- Die Ausschreibung wird durch eine Verordnung gestaltet, Vorgaben sind in der Verordnungsermächtigung des § 88 EEG 2014 enthalten.
- Viele Details unklar, derzeit läuft ein Konsultationsverfahren beim BMWi zur Ausgestaltung der Ausschreibung

AUSBLICK

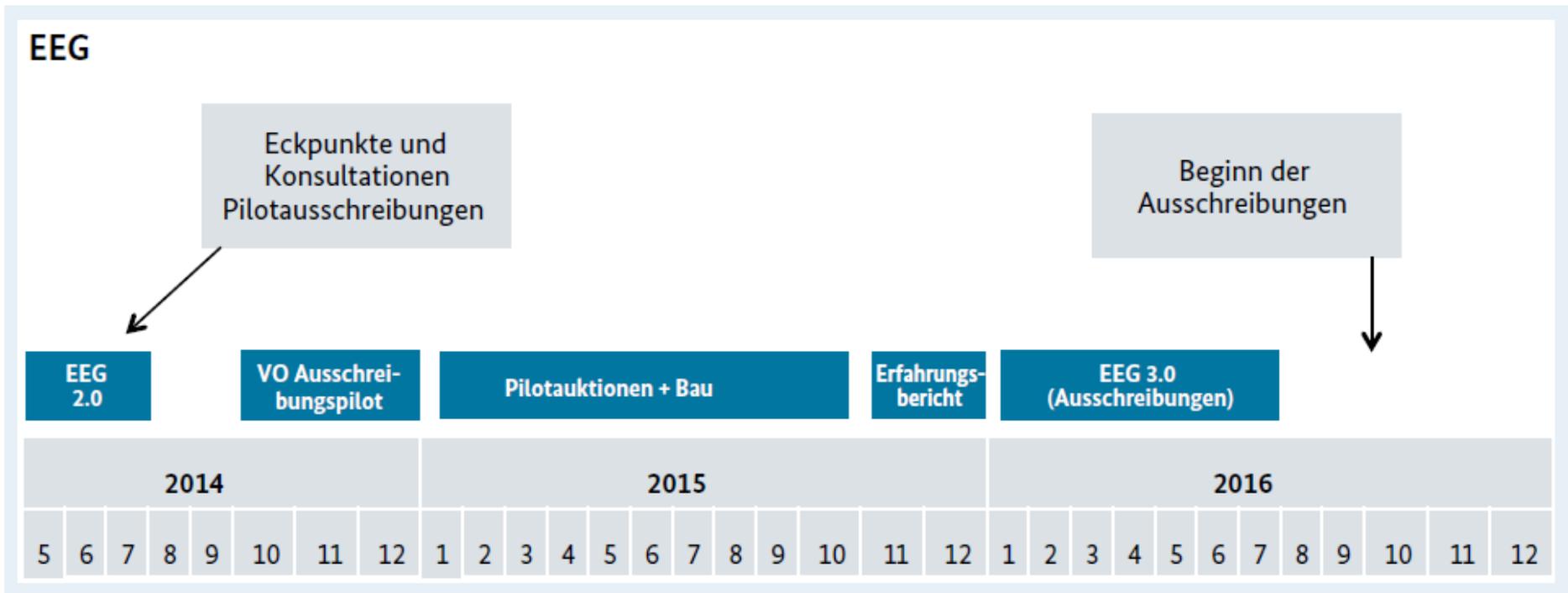
EEG-Novelle kein Endpunkt der Entwicklung

Wichtigste Projekte Energiewende



(Quelle: BMWi)

Die nächste EEG-Novelle kommt



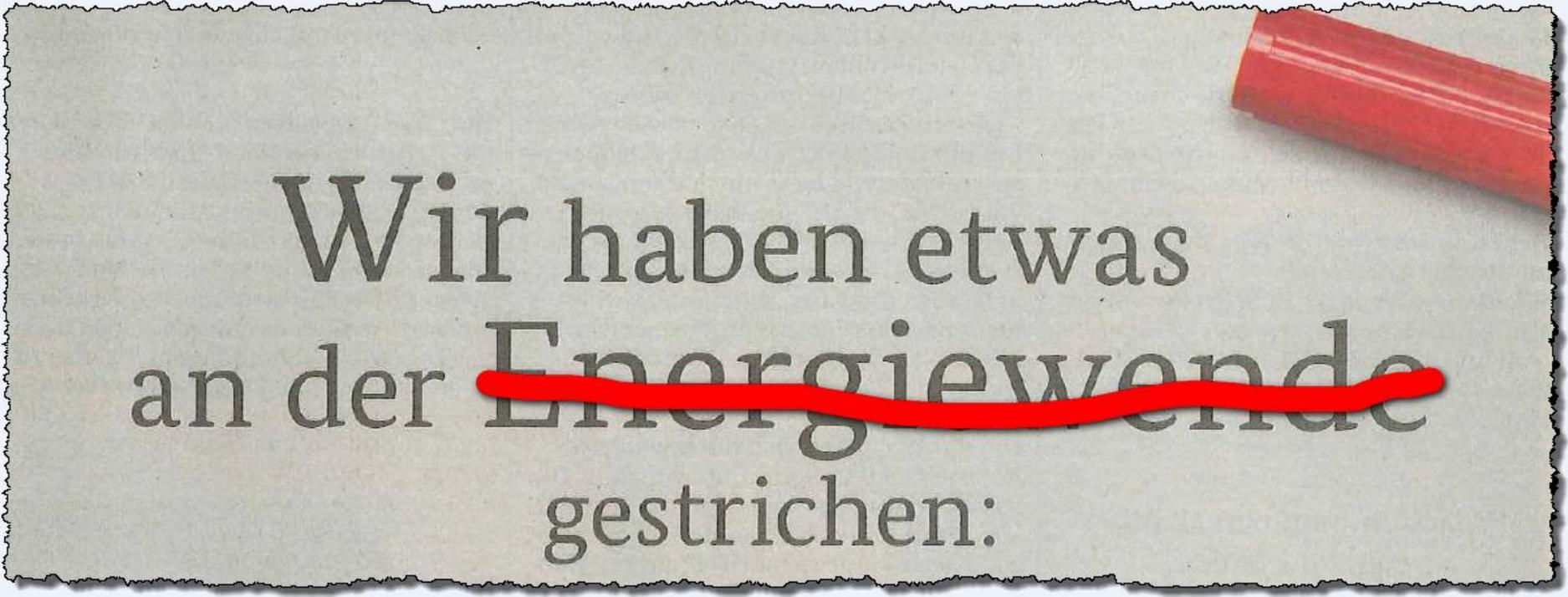
BEWERTUNG

Weder ...

Wir haben etwas
an der **Energiewende**
gestrichen:
~~Nachteile.~~



... noch

A piece of torn, light-colored paper with a red marker lying on the top right corner. The text on the paper is written in a grey, sans-serif font. The word 'Energiewende' is crossed out with a thick, wavy red line.

Wir haben etwas
an der ~~Energiewende~~
gestrichen:

EEG-Novelle als Systemwechsel

- EEG-Novelle setzt den mit dem EEG 2012 eingeleiteten Systemwechsel fort und vertieft die Veränderungen
- Zunehmend mehr Risiken werden auf Anlagenbetreiber übertragen, wobei dies bei der vDV vom Wettbewerbsgrad der Direktvermarkter abhängt
- Mengensteuerung wird zunächst nur mittelbar wirksam, mit Einführung der Ausschreibung dominant und nimmt die Chance zum „besser sein“
- Spätestens die Ausschreibung verändert die Akteurskonstellation im EEG zu Lasten der Anlagenbetreiber und damit das Erfolgsgeheimnis des EEG
- Die eigentlichen Herausforderungen liegen außerhalb des EEG

Bleiben Sie auf dem Laufenden

- Info | Stiftung Umweltenergierecht informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen
- www.umweltenergierecht.de als Informationsportal



Stiftung Umweltenergierecht
www.stiftung-umweltenergierecht.de

Suche | Impressum
Suchen & Finden
Suchbegriff eingeben...

Startseite | Aktuelles | Umweltenergierecht | Forschung | Mitarbeiter | Stiftung | Stifter und Förderer | Dissertationsprogramm

Sie sind hier: Startseite

28.2.2013 | 23:54 | +0100

Stiftung Umweltenergierecht

Forschung für eine nachhaltige Energieversorgung auf der Basis Erneuerbarer Energien

Herzlich willkommen auf den Internetseiten der Stiftung Umweltenergierecht.

Stiftung Umweltenergierecht

Stiftung Umweltenergierecht
Ludwigstraße 22
97070 Würzburg
Tel.: +49 9 31.79 40 77-0
Fax: +49 9 31.79 40 77-29
E-Mail: mail(at)stiftung-umweltenergierecht.de

Startseite

- ☐ Aktuelles
- ☐ Umweltenergierecht
- ☐ Forschung
- ☐ Mitarbeiter
- ☐ Stifter und Förderer
- ☐ Bibliothek
- ☐ Newsletter
- ☐ Dissertationsprogramm

Bleiben Sie auf dem Laufenden!

Abonnieren Sie den Newsletter der Stiftung Umweltenergierecht +

Diskutieren Sie mit: 12. Würzburger Gespräche zum Umweltenergierecht am 9./10.10.2014

Erneuerbare Energien in Europa

**– Rechtsentwicklungen im EU-
Binnenmarkt**

Stiftung

Umweltenergierecht

Stiftung Umweltenergierecht

Thorsten Müller

Vorsitzender des Stiftungsvorstandes und wissenschaftlicher Leiter

Ludwigstraße 22

97070 Würzburg

Tel.: +49 9 31.79 40 77-0

Fax: +49 9 31.79 40 77-29

E-Mail: mueller@stiftung-umweltenergierecht.de

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben

Spenden: Konto 46 74 31 83 bei der Sparkasse Mainfranken Würzburg (BLZ: 790 500 00)

Zustiftungen: Konto 46 74 54 69 bei der Sparkasse Mainfranken Würzburg (BLZ: 790 500 00)